

Az.: 4 A 125/21
3 K 502/20



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Götze Rechtsanwälte, Anwaltsbüro im Messehof Leipzig
Petersstraße 15, 04109 Leipzig

gegen

die Landeshauptstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister dieser vertreten durch das Rechtsamt

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Erteilung einer Information nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz; Untätigkeitsklage hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichts Dahlke-Piel, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Radtke

am 23. März 2023

beschlossen:

Auf Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Januar 2021 - 3 K 502/20 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung ist begründet.
- 2 Die Berufung ist wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen, weil die Klägerin tragende Rechtssätze des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt hat, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (zu diesem Maßstab BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11, Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 14 f.).
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, bei der von der Klägerin begehrten Information handele es sich nicht um eine Umweltinformation i. S. v. § 3 Abs. 2 SächsUIG, weshalb die Klägerin bereits keinen Anspruch auf Zugang zu dem streitgegenständlichen Beweissicherungsgutachten habe. Jedenfalls stehe dem Antrag der Klägerin der Ablehnungsgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 1 SächsUIG entgegen, weil er offensichtlich missbräuchlich gestellt worden sei. Es sei nicht zu erwarten, dass die zur Herausgabe begehrten Informationen in die öffentliche Diskussion gelangen. Vielmehr verfolge die Klägerin zweckfremde, nicht umweltbezogene eigene Interessen. Sie begehre die Herausgabe des Beweissicherungsgutachtens, um hieraus zivilrechtliche Ansprüche gegen die Beklagte abzuleiten.
- 4 Die Erwägungen des Verwaltungsgerichts hat die Klägerin schlüssig in Frage gestellt, sodass der Ausgang des Berufungsverfahrens jedenfalls offen ist. Die Klägerin hat in ihrem Zulassungsantrag insbesondere nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Beweissicherungsgutachten um eine Umweltinformation i. S. v.

§ 3 Abs. 2 Nr. 6 SächsUIG handeln könnte. Danach sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten u. a. über Bauwerke, soweit sie von Maßnahmen im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können. Das Verwaltungsgericht meint, die von der Vorschrift vorausgesetzte Kausalität sei etwa bei einer durch die Bezugsmaßnahme bewirkten chemischen Veränderung des Grundwassers anzunehmen, die hier jedoch nicht ersichtlich sei. Hiergegen wendet die Klägerin ein, es genüge, dass das Bauwerk der Klägerin zum einen durch das Grundwasser und dessen Verlauf betroffen sein könne und zum anderen durch den Spundwandrückbau als Bezugsmaßnahme, die unmittelbar den Grundwasserfluss regulieren und beeinflussen sollte. Das Verwaltungsgericht geht in seinem Urteil selbst davon aus, dass es sich bei der Bezugsmaßnahme (Rückbau der Spundwände) um eine Maßnahme i. S. v. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a SächsUIG handelt. Da das Beweissicherungsgutachten den Zustand des Gebäudes der Klägerin nach Abschluss der Bezugsmaßnahme dokumentiert, spricht Überwiegendes dafür, dass die Tatbestandsvoraussetzungen von § 3 Abs. 2 Nr. 6 SächsUIG insoweit erfüllt sind.

- 5 Ebenso schlüssig stellt die Klägerin die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, wonach der Antrag der Klägerin offensichtlich missbräuchlich sei, infrage. Der Ablehnungsgrund sei restriktiv auszulegen und liege nur dann vor, wenn mit dem Antrag ausschließlich zweckfremde, nicht umweltbezogene Interessen verfolgt würde, wofür die informationspflichtige Stelle darlegungsbelastet sei. Insofern erscheint es zumindest offen, ob die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsUIG vorliegen.
- 6 Es kommt danach nicht mehr darauf an, ob der von der Klägerin außerdem geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) vorliegt.
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in

Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,

5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Dr. Radtke

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Bautzen, den 31.03.2023

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Schubert

Justizbeschäftigte